

Aktenzeichen:
6 O 222/21



Landgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau Comelia Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Harow AG, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat, _____, Blegistraße
15, CH-6340 Baar, Schweiz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Mannheim - 6. Zivilkammer - durch den Richter _____ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB in der Bundesrepublik Deutschland die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf

diese Klauseln zu berufen:

1.1 Der hier erteilte Auftrag ist seitens der Harow AG mit der Ausfertigung und Übergabe des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an mich erfüllt.

1.2 Ich erkläre die AVBs und die Datenschutzrichtlinien der Harow AG gelesen, akzeptiert und vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben.

1.3 Nach Zahlungseingang unserer Vermittlungsgebühr in Höhe von EUR ... erfolgt der Versand der Vertragsunterlagen an Ihre hinterlegte Anschrift.

1.4 Durch die Versendung der Anfrage bestätigt der Kunde, dass er diese AVB gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

1.5 Der Vermittlungsvertrag zwischen der Harow AG und dem Kunden kommt an dem Tag zustande, an welchem die vom Kunden bezahlte Vermittlungsgebühr bei der Harow AG verbucht ist.

1.6 (Soweit auf die Klausel „Harow AG kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:) In diesem Fall kommt der Vermittlungsvertrag am Tag der Verbuchung der ersten Teilzahlung zustande.

1.7 (Soweit auf die Klausel „Harow AG kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:) Die zweite Teilzahlung ist fällig mit dem Tag, an welchem der Kunde den Finanzsanierungsvertrag zugestellt erhalten hat.

1.8 Mit der Bestätigung des Auftrages schuldet der Kunde der Harow AG die vereinbarte Vermittlungsgebühr in voller Höhe.

1.9 Der Kunde verpflichtet sich nach Zustandekommen des Vermittlungsvertrages, der Harow AG die vereinbarte Vermittlungsgebühr zu bezahlen.

1.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Harow AG berechtigt, ihm Mahnkosten von CHF 25.- pro Mahnung zu verrechnen.

1.11 Der Widerruf muss eingeschrieben erfolgen.

1.12 Eine Kündigung auf anderem Weg, insbesondere per Telefax oder elektronisch ge-

nügt nicht.

1.13 Wurde dem Kunden der vermittelte Finanzsanierungsvertrag bereits zugestellt, muss er diesen im Original mit dem Widerruf an die Harow AG zurücksenden.

1.14 Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn er den vermittelten Finanzsanierungsvertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist unterschrieben hat.

1.15 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von der Harow AG oder der von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Subunternehmen ist ausgeschlossen.

1.16 Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:

- der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet ...

1.17 Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:

- der Kunde unrichtige Angaben macht.

1.18 Abänderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform gültig.

1.19 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn nach den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.

1.20 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar.

1.21 Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Schweiz.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht. Die Ordnungshaft ist gegen einen Liquidator der Beklagten zu vollstrecken.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.12.2021 zu zahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 63.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 63.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Anspruch. Die Beklagte ist ein Finanzunternehmen mit Sitz in der Schweiz und beschäftigt sich unter anderem mit der Vermittlung von Finanzsanierungen. Hierbei verwendet sie die vom Kläger angegriffenen Klauseln gegenüber Verbrauchern. Mit Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Zug wurde die Beklagte am 31.03.2022 aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Mit Entscheid vom 28.09.2022 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

Der Kläger begehrt auf Grundlage des UKlaG die Verpflichtung der Beklagten, die Verwendung der angegriffenen Klauseln zu unterlassen. Er behauptet, die Beklagte habe ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Er ist der Ansicht, die angegriffenen Klauseln verstießen gegen die §§ 307 ff. BGB. Trotz Auflösung der Beklagten und der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven bestehe weiterhin Wiederholungsgefahr. Die Beklagte könne weiterhin am Rechtsverkehr teilnehmen und sich gegenüber Verbrauchern auf die angegriffenen Klauseln berufen.

Der Kläger beantragt,

I. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) in der Bundesrepublik Deutschland die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der hier erteilte Auftrag ist seitens der Harow AG mit der Ausfertigung und Übergabe

des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an mich erfüllt.

2. Ich erkläre die AVBs und die Datenschutzrichtlinien der Harow AG gelesen, akzeptiert und vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben.
3. Nach Zahlungseingang unserer Vermittlungsgebühr in Höhe von EUR ... erfolgt der Versand der Vertragsunterlagen an Ihre hinterlegte Anschrift.
4. Durch die Versendung der Anfrage bestätigt der Kunde, dass er diese AVB gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.
5. Der Vermittlungsvertrag zwischen der Harow AG und dem Kunden kommt an dem Tag zustande, an welchem die vom Kunden bezahlte Vermittlungsgebühr bei der Harow AG verbucht ist.
6. (Soweit auf die Klausel „Harow AG kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:) In diesem Fall kommt der Vermittlungsvertrag am Tag der Verbuchung der ersten Teilzahlung zustande.
7. (Soweit auf die Klausel „Harow AG kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:) Die zweite Teilzahlung ist fällig mit dem Tag, an welchem der Kunde den Finanzsanierungsvertrag zugestellt erhalten hat.
8. Mit der Bestätigung des Auftrages schuldet der Kunde der Harow AG die vereinbarte Vermittlungsgebühr in voller Höhe.
9. Der Kunde verpflichtet sich nach Zustandekommen des Vermittlungsvertrages, der Harow AG die vereinbarte Vermittlungsgebühr zu bezahlen.
10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Harow AG berechtigt, ihm Mahnkosten von CHF 25.- pro Mahnung zu verrechnen ...
11. Der Widerruf muss eingeschrieben erfolgen ...
12. Eine Kündigung auf anderem Weg, insbesondere per Telefax oder elektronisch genügt nicht.
13. Wurde dem Kunden der vermittelte Finanzsanierungsvertrag bereits zugestellt, muss

er diesen im Original mit dem Widerruf an die Harow AG zurücksenden.

14. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn er den vermittelten Finanzsicherungsvertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist unterschrieben hat.

15. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von der Harow AG oder der von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Subunternehmen ist ausgeschlossen.

16. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:

- der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet ...

17. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:

- der Kunde unrichtige Angaben macht.

18. Abänderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform gültig.

19. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn nach den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.

20. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar.

21. Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Schweiz;

II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen;

III. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim. Sie behauptet,

sie wende sich mit ihrem Angebot nahezu ausschließlich an Kunden in der Schweiz. Sie unternehme keine Bemühungen, um Kunden in Deutschland zu gewinnen. Die Beklagte meint, die Zulässigkeit der angegriffenen Klauseln bestimme sich nach schweizerischem Recht, wonach diese zulässig seien. Die mit den Klageanträgen Ziff. I.1 bis I.3, I.5 bis I.8, I.10, I.13 und I.14 angegriffenen Klauseln seien zudem auch nach deutschem Recht zulässig. Schließlich ist sie der Ansicht, dass jedenfalls nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven keine Wiederholungsgefahr mehr bestehe, da die Beklagte aufgrund fehlender Liquidität nicht mehr in der Lage sei, am Rechtsverkehr teilzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Mannheim international und örtlich zuständig.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 - Lugano-Übereinkommen). Der Anwendungsbereich des LugÜ nach dessen Art. 1 ist eröffnet. Gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch das LugÜ gebundenen Staates hat, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Beklagte hat ihren Sitz unstreitig in der Schweiz und mithin im Hoheitsgebiet eines Staates, welcher durch das LugÜ gebunden ist.

Bei der Verwendung von unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um eine unerlaubte, bzw. eine dieser gleichgestellten Handlung im Sinne des Art. 5 Nr. 3 LugÜ. Dabei

ist der Begriff der „*unerlaubten Handlung*“ autonom im Sinne des Übereinkommens auszulegen. Hiernach bezieht er sich auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht an einen „*Vertrag*“ im Sinne des Art. 5 Nr. 1 LugÜ anknüpft (vgl. EuGH, Urteil vom 27. September 1988 - Rs. 189/87 -, NJW 1988, 3088 zum wortlautgleichen Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ a.F.). Hierunter fallen auch Angriffe auf die Rechtsordnung durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insoweit kommt es nicht darauf an, nach welcher Rechtsordnung die angegriffene Handlung materiell-rechtlich zu beurteilen ist. Es ist auch nicht erforderlich, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist. Die Zuständigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger behauptet, die Beklagte verwende im Inland eine von der Rechtsordnung missbilligte Allgemeine Geschäftsbedingung (BGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Xa ZR 68/09 -, NJW 2010, 2719 Rn. 14).

Schließlich ist auch das schädigende Ereignis im Bezirk des Landgerichts Mannheim eingetreten. Der behauptete Angriff auf die Rechtsordnung durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln ist daher im Bezirk des Landgerichts Mannheim erfolgt. Denn der „Ort“ des schädigenden Ereignisses ist sowohl derjenige, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch derjenige des dem Schaden zugrundeliegenden ursächlichen Geschehens (EuGH, Urteil vom 30. November 1976 - Rs. 21/76 -, NJW 1977, 493 zum wortlautgleichen Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ a.F.). Insoweit genügt schon die Behauptung des Schadenseintritts in Deutschland, und dass ein solcher nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Vorliegend hat die Beklagte unstreitig einen Vertrag mit dem in Laudenbach wohnhaften Zeugen ██████████ abgeschlossen und ihm gegenüber die angegriffenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.

B.

Die Klage ist begründet. Die Beklagte kann von der Klägerin gemäß § 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG auf Unterlassung der angegriffenen Klauseln in Anspruch genommen werden.

I. Auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist gemäß Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 864/2007 (Rom II-VO) deutsches Sachrecht anzuwenden.

1. Der Anwendungsbereich der Rom II-VO ist eröffnet. Art. 1 Rom II-VO verlangt hierfür nur die Verbindung zu verschiedenen Staaten. Darauf, dass diese Mitgliedstaaten der EU sind, kommt es gerade nicht an. Dass der Sachverhalt Bezüge zu einem Nicht-Mitgliedstaat (Schweiz) aufweist, ist für die räumliche Anwendbarkeit der Rom II-VO nicht relevant.

2. Auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch sind die Vorschriften des deutschen Sach-

rechts anzuwenden. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO konkretisiert diesen Grundsatz der *lex loci damni* dahin, dass für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden ist, in dessen Gebiet die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden (OLG München, Urteil vom 10. Januar 2019 - 29 U 1091/18 -, GRUR-RR 2019, 372 Rn. 43 m.w.N.). Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO, sofern dadurch die kollektiven Interessen der Verbraucher als Gruppe beeinträchtigt und damit die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt beeinflusst werden können (OLG München, a.a.O. Rn. 44 m.w.N.). Im Fall einer Unterlassungsklage gemäß § 1 UKlaG ist das Land, in dem die kollektiven Interessen der Verbraucher im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO beeinträchtigt worden sind, jenes Land, in dem die Verbraucher, auf die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet und deren kollektive Interessen vom betreffenden Verbraucherschutzverein mittels dieser Klage geschützt werden, ihren Wohnsitz haben (EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016 - C-191/15 -, BeckRS 2016, 81742 Rn. 43).

Der Kläger richtet seine Klage auf den Schutz deutscher Verbraucher. Zudem hat die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit auf deutsche Verbraucher ausgerichtet. Denn der Vertrieb über das Internet ist im Zweifel weltweit ausgerichtet, sofern er nach seinem Inhalt nicht eindeutig auf bestimmte Märkte beschränkt ist (Grüneberg/Thorn, 82. Aufl. 2023, Art. 6 Rom II-VO Rn. 10). Dies gilt auch im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nach § 1 UKlaG (Grüneberg/Thorn, a.a.O. Rn. 11). Dem beidseitigen Vortrag ist nicht zu entnehmen, warum vorliegend von dieser Zweifelsregelung abgewichen werden sollte. Vielmehr lässt sich dem Sach- und Streitstand sogar positiv entnehmen, dass die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet hat. Denn sie schloss den Vertrag mit dem Zeugen [REDACTED] bei gleichzeitiger Kenntnis seines Wohnsitzes in Deutschland. Dies ergibt sich aus der Mail vom 05.10.2020 (Anlage K9), mit welcher der Zeuge [REDACTED] der Beklagten vor Vertragsschluss seinen Personalausweis zukommen ließ, aus welchem sich der entsprechende Wohnsitz ergibt. Zudem wird bereits aus der Formulierung der angegriffenen Klauseln deutlich, dass die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit jedenfalls auch auf deutschsprachige Staaten der Eurozone und somit auch auf Deutschland ausgerichtet hat. Denn andernfalls wäre nicht zu erwarten gewesen, dass die Beklagte eine Finanzsanierung in Euro vermitteln will. Wenn die Beklagte ihre Tätigkeit wie vorgetragen ausschließlich auf die Schweiz ausgerichtet hätte, wäre eine Notierung der Summe in CHF erwartbar gewesen. Auch, dass die Vermittlungsgebühr in Euro und nicht in CHF geschuldet sein sollte,

spricht deutlich für ein Ausrichten der Geschäftstätigkeit auf das - jedenfalls deutschsprachige - Gebiet der Eurozone.

Unabhängig von ihrer Wirksamkeit und von der Frage der Bindung des Klägers als nicht am Vertrag beteiligte Partei an diese Klausel folgt nichts anderes aus der Wahl des schweizerischen Sachrechts in dem Vertrag der Beklagten mit dem Zeugen [REDACTED] durch die mit Klageantrag Ziff. 1.20 angegriffene Klausel. Denn nach Art. 6 Abs. 4 Rom II-VO kann eine abweichende Rechtswahl in diesem Fall nicht gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 lit. a) Rom II-VO getroffen werden - unabhängig davon, dass auch dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

II. Der Kläger ist aktivlegitimiert, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG. Die Aktivlegitimation des Klägers als Verbraucherzentrale ist von der Beklagten nicht bestritten, darüber hinaus aber auch durch Anlage K1 nachgewiesen und wird überdies vom Gesetzgeber unwiderleglich vermutet, § 4 Abs. 2 Satz 2 UKlaG.

III. Die Voraussetzungen des § 1 UKlaG sind erfüllt. Hiernach kann derjenige, der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er zuvor abgemahnt worden ist. Dies umfasst auch die Verpflichtung, sich bei der Abwicklung von Altverträgen nicht auf die von dem Unterlassungsgebot erfassten Klauseln zu berufen (vgl. BGH, Urteil vom 09. Oktober 2014 - III ZR 32/14 -, NJW 2015, 328 Rn. 18). Zudem setzt § 1 UKlaG als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Wiederholungsgefahr voraus (BGH, Urteil vom 06. Dezember 2012 - III ZR 173/12 -, NJW 2013, 593 Rn. 17).

1. Die Wirksamkeit der angegriffenen Klauseln bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 593/2008 (Rom I-VO) nach deutschem Sachrecht. Dies ergibt sich nicht bereits daraus, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch deutschem Sachrecht unterliegt. Denn das bei der Beurteilung einer bestimmten Vertragsklausel anzuwendende Recht ist stets anhand der Rom I-VO zu bestimmen, unabhängig davon, ob diese Beurteilung im Rahmen einer Individualklage oder einer Verbandsklage vorgenommen wird (EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016 - C-191/15 -, BeckRS 2016, 81742 Ls. 1).

Der Anwendungsbereich der Rom I-VO ist eröffnet. Art. 1 Rom I-VO verlangt hierfür nur die Verbindung zu verschiedenen Staaten. Darauf, dass diese Mitgliedstaaten der EU sind, kommt es - genauso wie im Rahmen der Rom II-VO (siehe oben) - nicht an.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO unterfällt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in

dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Tätigkeit der Beklagten ist unstreitig auf den Abschluss von Verbraucherverträgen ausgerichtet. Zudem ist sie auch auf solche Verbraucher ausgerichtet, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Insoweit kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Jedenfalls soweit sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Regelungen in den §§ 307 ff. BGB erstreckt, ist sie darüber hinaus auch nicht wirksam durch die Wahl schweizerischen Rechts in Ziff. 8.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Beklagten (Anlage K3) ausgeschlossen. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger durch diese Rechtswahl persönlich gebunden ist, da er selbst nicht Vertragspartei ist. Denn unabhängig hiervon führt die entsprechende Klausel nicht zur Anwendung von schweizerischem Recht. Zwar können gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Rom I-VO die Parteien eines Verbrauchervertrags das auf diesen Vertrag anzuwendende Recht grundsätzlich wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher durch Vereinbarung der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO. Art. 3 Abs. 1 RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerbetreibenden enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Da das Erfordernis in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO bindend ist, sind im Fall von Verbrauchern, die in Deutschland wohnen, diejenigen deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, von denen nach deutschem Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Zu diesen Vorschriften gehören die zwingenden Vorschriften der §§ 305 ff. BGB (OLG München, Urteil vom 10. Januar 2019 - 29 U 1091/18 -, GRUR-RR 2019, 372 Rn. 52 ff.).

2. Die angegriffenen Klauseln widersprechen den §§ 307 bis 309 BGB. Bei ihnen handelt es sich unstreitig um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der § 305 ff. BGB.

a) Die mit Klageantrag Ziffer 1 angegriffene Klausel ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da sie mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu verein-

baren ist und den jeweiligen Verbraucher unangemessen benachteiligt. Nach der angegriffenen Klausel soll ein erteilter Auftrag seitens der Beklagten mit der Ausfertigung und Übergabe des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an den Kunden erfüllt sein. Hiermit wird eine Fälligkeitsregelung getroffen, die mit den wesentlichen Grundgedanken des § 652 BGB nicht zu vereinbaren ist und dadurch den Verbraucher unangemessen benachteiligt.

aa) Nach dem streitgegenständlichen Vermittlungsvertrag schuldet die Beklagte Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages, mithin eines Verbraucherdarlehensvertrages. Demnach stellt der Vermittlungsvertrag einen Maklervertrag im Sinne des § 652 BGB dar. Ob es sich um einen Darlehensvermittlungsvertrag im Sinne des § 655a BGB handelt kann vorliegend dahinstehen. Denn aus dem Vortrag ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dem vermittelnden Finanzsanierungsvertrag um einen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne des § 491 BGB. Insoweit wäre die streitgegenständliche Klausel schon wegen Verstoßes gegen § 655c Satz 1, § 655e Abs. 1 BGB unwirksam. Doch die Unwirksamkeit besteht vorliegend auch, soweit es sich lediglich um einen allgemeinen Maklervertrag handeln sollte.

Ein Maklervertrag verpflichtet gemäß § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB den Makler, eine Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder einen Vertrag zu vermitteln. Hiernach entsteht der Provisionsanspruch mit kausalem Zustandekommen des nachgewiesenen bzw. vermittelten Hauptvertrages und wird mit seiner Entstehung fällig. Die Fälligkeit des Provisionsanspruchs setzt mithin Vollwirksamkeit des Hauptvertrages voraus (BeckOK BGB/Kneller, 64. Edition, § 652 Rn. 50). Eine Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunkts wäre allenfalls durch Individualvereinbarung denkbar (OLG Hamm, Beschluss vom 26. Mai 1995 - 18 W 4/95 -, NJW-RR 1996, 1526; BeckOK BGB/Kneller, 64. Edition, § 652 Rn. 50), die hier jedoch nicht vorliegt. Soweit in der Rechtsprechung teilweise eine Vorverlagerung der Fälligkeit für zulässig gehalten wird, bezieht sich dies auf eine veraltete Rechtslage vor Inkrafttreten des AGBG (vgl. KG, Urteil vom 28. Juni 1960 - 2 U 922/60 -, NJW 1961, 512).

bb) Die Auslegung der Klausel Ziffer 1 der AGB der Beklagten ergibt eine wesentliche Abweichung von dem in § 652 Abs. 1 S. 1 BGB geregelten Zeitpunkt der Fälligkeit der Vermittlerprovision, nämlich dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Hauptvertrages.

aaa) Dabei ist nach dem Grundsatz der kundenfeindlichen Auslegung bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 - VIII ZR 289/19 -, juris Rn. 39; Teilurteil vom 29. April 2008 - KZR 2/07 -, BGHZ 176, 244 Rn. 19; Urteil vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08 -, BGHZ 180,

257, Rn. 11; Urteil vom 18. März 2015 - VIII ZR 185/14 -, BGHZ 204, 302 Rn. 22; Urteil vom 23. August 2018 - III ZR 192/17 -, NJW 2019, 47 Rn. 16). Unklarheiten gehen zu Lasten des Klauselverwenders, § 305c Abs. 2 BGB.

Entgegen des Vortrags der Beklagten ergibt sich aus der mit Klageantrag Ziff. 1 angegriffenen Klausel nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung nicht lediglich eine Klarstellung, dass mit der Ausfertigung und Übergabe des vom Drittdienstleister genehmigten Finanzsanierungsvertrags die Vermittlungstätigkeit bzw. Nachweistätigkeit im Sinne des § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB erbracht wurde. Bereits die Wahl des Wortes „erfüllt“ suggeriert, dass die Voraussetzungen für die Entstehung des Provisionsanspruchs entstanden sind und dessen Durchsetzung nichts mehr im Wege steht. Dabei wird nicht klar genug deutlich, dass der Provisionsanspruch erst mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages zwischen dem Kunden und dem Drittdienstleister entsteht und dann erst fällig wird. Mithin enthält die Klausel nach der kundenfeindlichsten Auslegung eine Regelung der Fälligkeit der Maklerprovision vor und unabhängig von dem Zustandekommen des Hauptvertrages. Dies ist mit den wesentlichen Grundgedanken des § 652 BGB nicht vereinbar.

bbb) Eine Klausel ist zudem – auch im Verbandsprozess – vor dem Hintergrund des gesamten Formularvertrags zu interpretieren; sie darf nicht aus einem Zusammenhang gerissen werden, welcher ihre Beurteilung mit beeinflusst (BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 - VIII ZR 289/19 -, juris Rn. 30). Die angegriffene Klausel ist daher im Kontext der sich ebenfalls auf die Erbringung der Vermittlungstätigkeit, Entstehung und Fälligkeit der Vermittlungsgebühr beziehenden Klauseln zu betrachten. Daher ist die Auslegung auch vor dem Hintergrund des Inhalts der mit den Klageanträgen Ziff. 3, 5, 6, 7, 8, und 9 angegriffenen Klauseln vorzunehmen.

Nach der mit Klageantrag Ziffer 3 angegriffenen Klausel erfolgt der Versand der Vertragsunterlagen an den Kunden erst nach Zahlung der Vermittlungsgebühr. Dabei ist nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung unter der „Vermittlungsgebühr“ die Entrichtung des Lohnes im Sinne des § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB, beziehungsweise der Vergütung im Sinne des § 655c Satz 1 BGB zu verstehen. Auch in Bezug auf die „Vertragsunterlagen“ wird nicht hinreichend klar, ob hiermit die Vermittlungsvertragsunterlagen oder die Finanzsanierungsvertragsunterlagen gemeint sind. In beiden Fällen wird aber die Vorfälligkeit der Maklerprovision in wesentlicher Abweichung von der Fälligkeitsregelung des § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbart. Denn der Kunde kann keinen Hauptvertrag abschließen, bevor ihm die Finanzsanierungsvertragsunterlagen zugesandt werden. Erst recht gilt dies, wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht einmal die Vermittlungsvertragsunterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit setzt zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme des entsprechen-

den Vertrages voraus (LG Dortmund Urteil vom 28. September 2010 - 8 O 210/10 -, BeckRS 2011, 19667).

Nach den mit den Klageanträgen Ziffern 5 und 6 angegriffenen Klauseln kommt der Vermittlungsvertrag überhaupt erst zustande, nachdem die Vermittlungsgebühr bzw. die erste Teilzahlung bei der Beklagten verbucht wurde. Somit wird vereinbart, dass die Lohnentrichtung sogar Bedingung für den Vertragsschluss ist. Dies verlagert die Fälligkeit auf einen noch früheren Zeitpunkt und begründet damit eine Vorleistungspflicht ohne ersichtlichen sachlichen Grund. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht einmal der Vermittlungsvertrag geschlossen, erst recht gilt dies für den vermittelten Hauptvertrag.

Auch in der mit Klageantrag Ziffer 7 angegriffenen Klausel, wonach im Falle der Zahlung der Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen die zweite Teilzahlung dann fällig wird, wenn der Kunde den Finanzsanierungsvertrag erhalten hat, wird in wesentlicher Abweichung von § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Vorfälligkeitsregelung vereinbart, denn beide Teilzahlungen entstehen erst mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages.

Nach der mit Klageantrag Ziffer 8 angegriffenen Klausel schuldet der Kunde bereits mit Bestätigung des Auftrages der Beklagten die vereinbarte Vermittlungsgebühr in voller Höhe; nach der mit Klageantrag Ziffer 9 angegriffenen Klausel verpflichtet sich der Kunde, nach Zustandekommen des Vermittlungsvertrages der Beklagten die vereinbarte Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Auch nach diesen Regelungen wird dem Kunden suggeriert, die Provision sei in Abweichung zu § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB bereits zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. des Zustandekommens des Vermittlungsvertrages fällig.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtheit an Klauseln kann die mit Klageantrag Ziff. 1 angegriffene Klausel ebenfalls nur so ausgelegt werden, dass sie den Zeitpunkt der Fälligkeit vorverlagern soll. Dies ergibt sich deshalb nicht nur aus dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung, sondern auch aus der Gesamtbetrachtung des Klauselwerkes.

b) Die mit den Klageanträgen Ziff. 3, 5, 6, 7, 8 und 9 angegriffenen Klauseln sind ebenfalls aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundgedanken mit der gesetzlichen Regelung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Insoweit kann auf vorstehende Ausführungen Bezug genommen werden.

c) Zudem sind die mit den Klageanträgen Ziff. 1, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 angegriffenen Klauseln darüber hinaus auch nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Hiernach kann eine unangemessene

ne Benachteiligung auch daraus folgen, dass die entsprechenden Klauseln nicht klar und verständlich sind. Dies ist hier der Fall. Denn die Gesamtauslegung dieser Klauseln ergibt ein widersprüchliches Ergebnis im Hinblick auf die Fälligkeit der Vermittlungsgebühr. So soll diese einmal die Bedingung für den Vermittlungsvertragsschluss sein, andererseits auch die Bedingung für die Zusendung der Vermittlungsvertragsunterlagen. Sie soll gleichzeitig im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung sowie des Zustandekommens des Vermittlungsvertrages fällig sein. Für den Kunden ist aus objektiver Sicht deshalb nicht klar und verständlich, zu welchem Zeitpunkt hiernach welche Zahlungen geschuldet sind.

d) Die mit Klageantrag Ziffer 2 angegriffene Klausel ist gemäß § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unwirksam. Hiernach sind Vorschriften in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt. Diese Vorschrift will die Verwendergenseite davor schützen, dass sie mit der Unterschrift unter den Vertragsantrag zugleich unbemerkt eine Tatsache bestätigt, die die Beweislast zu ihren Ungunsten abändert (BGH, Urteil vom 24. März 1988, NJW 1988, 2106, 2108 zur wortlautgleichen Vorgängervorschrift des § 11 Nr. 15 lit. b) AGBG). Der Tatsachenbegriff ist weit zu verstehen. Insbesondere fallen wertende Bestätigungen hierunter. Höchstrichterlich ist insbesondere geklärt, dass Bestätigungen, die Gegenseite habe die AGB gelesen und verstanden, gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB verstoßen (BGH, Beschluss vom 28. März 1996 - III ZR 95/95 -, NJW 1996, 1819 zur wortlautgleichen Vorgängervorschrift des § 11 Nr. 15 lit. b) AGBG; Grüneberg/Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 309 Rn. 108). Ebenfalls unwirksam sind Klauseln, bei denen sich der Verwender bestätigen lässt, dass er den Verbraucher über sein Recht zum Widerruf belehrt habe und der Kunde die erteilte Belehrung „gelesen und verstanden“ hat (BGH, Urteil vom 14. März 2019 - I ZR 134/18 -, NJW 2019, 3231 Rn. 29).

Vorliegend soll durch die angegriffene Klausel erklärt werden, dass der Verbraucher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der Beklagten gelesen und akzeptiert habe, sowie dass er vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen habe. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze verstößt diese Klausel gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB.

e) Die mit Klageantrag Ziffer 4 angegriffene Klausel ist ebenfalls gemäß § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unwirksam, da sie eine hiernach unzulässige Tatsachenbestätigung enthält. Gemäß dieser Klausel bestätigt der Kunde durch die Versendung der Anfrage, dass er die AGB der Beklagten gelesen und verstanden habe und mit deren Inhalt einverstanden sei. Durch die Klausel wird die Beweislast des Kunden zu einem Nachteil geändert. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der mit

Klageantrag Ziffer 2 angegriffenen Klausel Bezug genommen.

f) Die mit Klageantrag Ziffer 10 angegriffene Klausel ist gemäß § 309 Nr. 5 lit. a) und lit. b) BGB unwirksam. Hiernach ist eine Klausel in AGB unwirksam, durch die ein pauschalierter Anspruch des Verwenders auf Schadensersatz vereinbart wird, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt oder dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Nach der angegriffenen Klausel kann die Beklagte bei Zahlungsverzug des Kunden Mahnkosten in Höhe von 25,00 CHF pro Mahnung verlangen.

Dies verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit.a) BGB, da die Pauschale in Höhe von 25,00 CHF den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Verzugsschaden übersteigt. Hierbei kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, welche Mahngebühren üblich sind - unabhängig davon ob in der Schweiz oder in Deutschland. Denn Maßstab ist nicht die Üblichkeit der Mahngebühren, sondern die Höhe des zu erwartenden Schadens. In der Rechtsprechung wird bereits die Angemessenheit von Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro uneinheitlich bewertet (bejahend OLG Köln, Urteil vom 23. Oktober 1987 - 20 U 233/86 -, NJW-RR 1988, 174, 175; verneinend OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Februar 1985 - 6 U 90/84 -, ZIP 1985, 603, 607: 2,50 DM). Unangemessen sind auf jeden Fall Mahnkostenpauschalen von 15,00 Euro (BGH, Urteil vom 03. November 1999 - VIII ZR 35/99 -, NJW-RR 2000, 719, 720). Vor diesem Hintergrund ist eine Pauschale in Höhe von 25 CHF erst recht als überhöht im Sinne des § 309 Nr. 5 lit. a) BGB zu bewerten. Dass ein Schaden in dieser Höhe nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in Folge des Verzugs des jeweiligen Kunden erwartbar ist, wird zudem von der Beklagten nicht einmal vorgetragen.

Darüber hinaus verstößt die angegriffene Klausel auch gegen § 309 Nr. 5 lit. b) BGB. Denn die Beklagte gestattet dem Kunden nicht ausdrücklich den Nachweis, dass ein Schaden durch seinen Verzug überhaupt nicht entstanden oder jedenfalls wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Vielmehr ist nach der angegriffenen Klausel die Pauschale unbedingt in jedem Verzugsfall zu zahlen.

g) Die Klausel Ziffer 11, wonach der Widerruf eingeschrieben erfolgen muss, ist gemäß § 309 Nr. 13 lit. b) BGB sowie § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Gemäß § 309 Nr. 13 lit. b) BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegen-

über abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, wenn es sich um einen Vertrag handelt, für den durch Gesetz keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird. Die Klausel, die ein Einschreiben für den Widerruf verlangt, ist daher bereits aus diesem Grund unwirksam.

Zudem weicht die Klausel von der Verbraucherschützenden Vorschrift des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB ab und ist mit wesentlichen Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelung nicht vereinbar, § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmen. Die Widerrufserklärung kann formlos erklärt werden, also auch mündlich, telefonisch, durch Fax oder E-Mail (Grüneberg/Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 355 Rn. 6). Die Bindung der Widerrufserklärung an ein Einschreiben ist mit dem Grundgedanken des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB, dem Verbraucher die Ausübung seines Widerrufsrechts möglichst unkompliziert zu machen, nicht zu vereinbaren und benachteiligt den jeweiligen Verbraucher nachteilig.

h) Auch die mit Klageantrag Ziffer 12 angegriffene Klausel ist gemäß § 309 Nr. 13 lit. b) BGB sowie gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Nach dem Inhalt der Klausel genügt eine Kündigung auf anderem Weg, insbesondere per Telefax oder elektronisch, nicht. Dabei ist nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung sowie im Gesamtkontext mit der mit Klageantrag Ziffer 11 angegriffenen Klausel unter dem Begriff „Kündigung“ die Ausübung des Widerrufsrechts zu verstehen. Im Hinblick auf die Begründung der Unwirksamkeit wird auf die Ausführungen zu der mit Klageantrag Ziff. 11 angegriffenen Klausel verwiesen.

i) Die mit Klageantrag Ziffer 13 angegriffene Klausel ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Hiernach wird der Kunde im Falle eine Widerrufs verpflichtet, den vermittelten Finanzsanierungsvertrag, im Original mit dem Widerruf an die Harow AG zurückzusenden, wenn ihm dieser bereits zugestellt wurde.

Nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung sowie im Gesamtkontext mit der Ziffer 11 und 12 ist die Verpflichtung zur Rücksendung des Finanzsanierungsvertrages im Original nicht lediglich als eine deklaratorische, den Inhalt des § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB wiedergebende Bestimmung zu verstehen. Dies folgt schon daraus, dass der Finanzsanierungsvertrag im Original nicht die „empfangene Leistung“ des jeweils widerrufenen Vermittlungsvertrages im Sinne des § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB ist. Dies ist nämlich viel mehr die Vermittlung als solche, die naturgemäß nicht zurückgewährt werden kann (vgl. MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, § 355 Rn. 60). Die Rücksendung des Finanzsanierungsvertrages im Original ist vielmehr als eine zusätzliche Bedin-

gung für die Ausübung des Widerrufsrechts zu verstehen und als solche mit dem gesetzlichen Grundgedanken der Formlosigkeit der Widerrufserklärung gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zu vereinbaren, § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der mit Klageantrag Ziffer 11 angegriffenen Klausel verwiesen. Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Rücksendung des Finanzsanierungsvertrages im Original in die Vertragsbeziehung der jeweiligen Parteien des Finanzsanierungsvertrages eingreifen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages entfällt nicht durch den Widerruf des Vermittlungsvertrages. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, wieso ein Recht eines an diesem Vertrag nicht als Partei beteiligten Dritten auf Herausgabe der entsprechenden Vertragsurkunde bestehen sollte. Die Ausführungen der Beklagten zum vermeintlichen Bestehen eines Kaufvertrages über die Vertragsurkunde gehen ersichtlich an der Sache vorbei.

j) Die mit Klageantrag Ziffer 14 angegriffene Klausel ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Sie ist mit den wesentlichen Grundgedanken des § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB nicht vereinbar. Die Klausel Ziffer 14 beinhaltet, dass das Widerrufsrecht des Kunden vorzeitig erlischt, wenn er den vermittelten Finanzsanierungsvertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist unterschrieben hat.

Das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, worunter auch Maklerverträge fallen (vgl. BGH, Urteil vom 07. Juli 2016 - I ZR 68/15 -, NJW-RR 2017, 368 Rn. 30), wird in § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB geregelt. Gemäß § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB erlischt bei einem Vertrag über Erbringung von Dienstleistungen mit Zahlungsverpflichtung das Widerrufsrecht nur dann, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer erlischt. Nach dem Wortlaut der Klausel käme es aber auf die insoweit nicht dispositiven verbraucherschützenden gesetzlichen Vorgaben des § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB nicht an.

k) Die mit Klageantrag Ziffer 15 angegriffene Klausel ist unwirksam, da sie gegen § 309 Nr. 7 lit. a) BGB verstößt. Hiernach darf durch eine Klausel in AGB eine Haftung des Verwenders für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden. Nach der angegriffenen Klausel ist die Haftung der Beklagten für leichte Fahrlässigkeit jedoch komplett ausgeschlossen. Eine Ausnahme für die von § 309 Nr. 7 lit. a) BGB genannten Rechtsgüter enthält die Klausel nicht.

l) Die mit Klageanträgen Ziffer 16 und 17 angegriffenen Klauseln sind gemäß § 307 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam, da sie wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränken, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Haftungsbegrenzung ist auch dann unwirksam, wenn sie lediglich einfache Fahrlässigkeit betrifft, wenn sie die Haftung des Verwenders von solchen Pflichten freizeichnen kann, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der andere Teil vertraut und vertrauen darf (BGH, Urteil vom 26. Januar 1993 - X ZR 90/91 -, NJW-RR 1993, 560, 561). In dem Wortlaut der Klauseln wird nicht zwischen Hauptpflichten und untergeordneten Pflichten des Verwenders unterschieden und es werden somit auch Kardinalpflichten des Verwenders erfasst, deren Einschränkung zu einer Aushöhlung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten führt. Mit den angegriffenen Klauseln schließt die Beklagte jegliche Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit aus, wenn der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet, bzw. unrichtige Angaben macht. Dies verstößt gegen die dargestellten Grundsätze.

Darüber hinaus sind die Klauseln auch gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Sie benachteiligen den jeweiligen nämlich auch unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben. Denn der Haftungsausschluss auch dann erfolgen soll, wenn der Kunde schuldlos vertragliche Bestimmungen missachtet bzw. unrichtige Angaben gemacht hat.

m) Die mit Klageantrag Ziff. 18 angegriffene Klausel, wonach Abänderungen der Vereinbarung nur in Schriftform gültig sind, ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Zwar sind Schriftformklauseln nicht schlechthin unzulässig. Ihre Wirksamkeit hängt vielmehr von der Ausgestaltung und dem Anwendungsbereich der konkreten Klausel ab. Unwirksam ist eine Schriftformklausel insbesondere, wenn sie dazu dient, nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarungen zu unterlaufen, indem sie beim anderen Vertragsteil den Eindruck erweckt, eine mündliche Abrede sei entgegen allgemeinen Rechtsgrundsätzen unwirksam (BGH, Urteil vom 27. September 2000 - VIII ZR 155/99 -, NJW 2001, 292). Die vorliegende Gestaltung führt unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze zur Unwirksamkeit der Klausel. Denn bei Zugrundelegung der kundenfeindlichsten Auslegung kann die Klausel dem Kunden den Eindruck vermitteln, die Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses führe zur Ungültigkeit der entsprechenden Vereinbarung. Dies ergibt sich bereits aus der Verwendung des Wortes „sind“, das bei einem rechtsunkundigen Käufer den Eindruck erwecken kann, das Schriftlichkeitserfordernis sei eine zwingende Voraussetzung, um eine rechtswirksame Vereinbarung herbeizuführen. Diese Formulierung ist geeignet, den Kunden davon abzuhalten, sich auf die Rechte zu berufen, die ihm auf Grund einer wirksamen mündlichen Vereinbarung zustehen, was ihn unangemessen benachteiligt. (BGH, Urteil vom 27.

September 2000 - VIII ZR 155/99 -, NJW 2001, 292).

n) Auch die mit Klageantrag Ziffer 19 angegriffene Klausel, die eine salvatorische Klausel für den Fall der Unwirksamkeit einer der Klausel beinhaltet, ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die Klausel ist bereits intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Denn nach der Klausel sind die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen „*durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn nach den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.*“ Dabei wird aber nicht klar, welche möglichst nahe kommende Regelung nun gelten soll. Selbst der inhaltlich vergleichbare Zusatz „*soweit gesetzlich zulässig*“ zielt darauf ab, im Streit über die Wirksamkeit dem Vertragspartner sozusagen die vom Verwender selbst vorgegebene geltungserhaltende Reduktion im Gewand des verwenderseitigen Nachgebens aufzuzwingen, was nicht zulässig ist (vgl. BGH, Urteil vom 04. Februar 2015 - VIII ZR 26/14 -, NJW-RR 2015, 738, 739 Rn. 17).

Zum anderen sind solche salvatorischen Klauseln, die - wie vorliegend - über rein deklaratorische Klauseln hinausgehen und nach denen eine unwirksame Klausel so auszulegen oder umzudeuten sei, dass der mit ihr verfolgte Zweck weitgehend erreicht wird, nach ständiger Rechtsprechung unwirksam, weil sie die zwingenden Regeln des § 306 BGB aushöhlen sollen (BGH, Urteil vom 26. März 2015 - VII ZR 92/14 -, BGHZ 204, 346 Rn. 45).

o) Die mit Klageantrag Ziffer 20 angegriffene Klausel ist ebenfalls unwirksam. Zur Begründung kann auf die Ausführungen im Rahmen der Anwendbarkeit deutschen Sachrechts auf die Frage der Zulässigkeit der einzelnen Klauseln Bezug genommen werden.

p) Schließlich ist auch die mit Klageantrag Ziffer 21 angegriffene Klausel, wonach die Schweiz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden soll, unwirksam.

Einerseits folgt die Unwirksamkeit aus ihrer Intransparenz nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Denn die Schweiz weist eine Vielzahl von Gerichtsständen auf. Nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung ist die Klausel so auszulegen, dass jedes Gericht in der Schweiz zuständig sein soll. Dies stellt jedoch eine unangemessene Benachteiligung dar. Denn bei den gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit handelt es sich nicht nur um reine Zweckmäßigkeitsregelungen. Vielmehr liegen ihnen Gerichtigkeits- und Billigkeitserwägungen zugrunde. Nicht möglich ist daher die klauselmäßige Bestimmung eines räumlich entfernten Gerichtsstands ohne je-

den Bezugspunkt zum konkreten Handelsgeschäft. Eine solche Klausel ist für den Geschäftspartner des Verwenders zugleich auch überraschend im Sinne des § 305c BGB (BeckOGK/Quantz, 1.11.2022, § 307 BGB Gerichtsstandsklausel Rn. 20).

Andererseits ist die Klausel auch mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werden soll, nicht zu vereinbaren, § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn die internationale und örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag richtet sich gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nach dem LugÜ. Nach Art. 16 Abs. 2 LugÜ kann eine Klage der Beklagten gegen den jeweiligen Verbraucher aber nur vor den Gerichten des Staates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Hiervon kann durch Gerichtsstandsvereinbarung nur dann wirksam abgewichen werden, wenn die Vereinbarung entweder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, oder wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere Gerichte anzurufen als die durch das LugÜ bestimmten, oder wenn beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren Sitz in demselben Staat haben und die Gerichte dieses Staates bestimmen, Art. 17 LugÜ. Die Vereinbarung ist bei Verwendung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des Vertragsschlusses regelmäßig nicht erst nach Entstehen der Streitigkeit getroffen worden. Es wird auch dem Verbraucher nicht ermöglicht, andere als die durch das LugÜ bestimmten Gerichte anzurufen. Denn der Verbraucher hat nach Art. 16 Abs. 1 LugÜ die Wahl zwischen deutschen und schweizerischen Gerichten. Schließlich ist im Rahmen der ausschließlich streitgegenständlichen Verwendung gegenüber Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen, dass bei dieser Verwendung beide Vertragspartner ihren Sitz in dem prorogierten Staat haben.

3. Der Kläger hat die Beklagte zudem vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abgemahnt und ihr die Gelegenheit gegeben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen, § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 UWG.

4. Es besteht auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine Wiederholungsgefahr. Dabei ist im Grundsatz nach einer bereits stattgehabten Verwendung von unwirksamen AGB davon auszugehen, dass es auch zu weiteren Verstößen kommen wird (OLG Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2010 - 9 U 233/09 -, BeckRS 2010, 18106). Die Wiederholungsgefahr ist vorliegend nicht durch die Auflösung der Beklagten und die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (vergleichbar mit der deutschen Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse) beseitigt worden. An die Beseitigung der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Re-

gelmäßig reichen weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die bloße Absichtserklärung des Verwenders, sie nicht weiter zu verwenden, aus. Umstände, welche die Wiederholungsgefahr entfallen lassen, liegen grundsätzlich selbst dann nicht vor, wenn der Verwender nach Abmahnung und entsprechender Überarbeitung der von ihm verwendeten AGB die beanstandeten Klauseln beim Abschluss von Neuverträgen nicht mehr stellt (OLG Naumburg, Urteil vom 21. Juli 1994 - 4 U 276/93 -, BeckRS 1994, 31214988). Für deren Fortbestehen spricht demgegenüber insbesondere, wenn der Verwender noch im Rechtsstreit die Zulässigkeit der von ihm benutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verteidigt und nicht bereit ist, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (BGH, Urteil vom 06. Dezember 2012 - III ZR 173/12 -, NJW 2013, 593). Eine Wiederholungsgefahr könnte zwar dann beseitigt werden, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird (UKlaG/Walker, 1. Aufl. 2016, § 1 Rn. 9). Vorliegend ist jedoch nicht von einer Einstellung in diesem Sinne auszugehen. Allein die Auflösung der Beklagten und die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven genügt hierfür noch nicht. Denn wie Art. 743 Abs. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (künftig: CH-OR) zeigt, ist die Beendigung der Geschäfte nicht automatische oder gesetzliche Folge der Auflösung, sondern von den Liquidatoren aktiv vorzunehmen. Hierbei können sie sogar in gewissem Rahmen noch neue Geschäfte eingehen (vgl. Art. 743 Abs. 3 CH-OR). Zwar trägt die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 09.01.2023 vor, dass der Geschäftsbetrieb eingestellt sei. Diesem Vortrag ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sie sich auch im Rahmen ihrer Abwicklung nicht mehr auf die angegriffenen Klauseln berufen will. Vielmehr lässt ihre Weigerung, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, darauf schließen, dass sie sich hierauf nicht festlegen will. Die Abgabe einer solchen wäre ihr, gerade im Hinblick auf die behauptete Aufgabe der Geschäftstätigkeit, jedoch ohne Weiteres zuzumuten. Auf Grundlage dieser Umstände ist vorliegend weiterhin von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

IV. Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Ersatz ihrer anteiligen Personal- und Sachkosten. Auch dieser Anspruch richtet sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO nach deutschem Sachrecht (OLG München, Urteil vom 10. Januar 2019 - 29 U 1091/18 -, GRUR-RR 2019, 372 Rn. 46). Der Anspruch folgt aus § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe von 243,51 € brutto erscheint angemessen und wurde von der Beklagten auch nicht bestritten.

C.

Die Androhung der Ordnungsmittel findet ihre Grundlage in § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO. Der Höhe nach wurde dem Antrag des Klägers entsprochen, da sich dieser im Rahmen der gesetzlichen

Höchstgrenzen des § 890 Abs. 1 hält. Es sind keine Gesichtspunkte vorgetragen, die es vorliegend geboten erscheinen lassen, von dem klägerischen Antrag nach unten abzuweichen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. April 1988 - 4 W 29/88 -, NJW-RR 1988, 960). Die Androhung der Ordnungshaft ist gegen deren Organ auszusprechen, da es sich bei der Beklagten um eine juristische Person handelt (BGH, Urteil vom 16. Mai 1991 - I ZR 218/89 -, NJW 1992, 749, 750). Hierbei ist grundsätzlich das vertretungsberechtigte Organ mit der Vollstreckungsandrohung zu versehen (vgl. zur GmbH & Co. KG: OLG Koblenz, Urteil vom 28. Februar 2002 - 5 U 1106/01 -, juris). Die Beklagte wird als Aktiengesellschaft in Liquidation (vgl. Anlage K12) nach schweizerischem Recht durch den Liquidator vertreten, soweit es um die Verwertung von Aktiven und die Einziehung von Forderungen sowie um die Verpflichtungen der Gesellschaft geht, Art. 740 Abs. 1, Abs. 4, Art. 743 Abs. 3 CH-OR. In der Folge war die Androhung der Ordnungshaft gegenüber einem Liquidator anzudrohen - unabhängig davon ob es vorliegend einen oder mehrere Liquidatoren gibt. Diese Androhung ist hinreichend bestimmt (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 1991 - I ZR 218/89 -, NJW 1992, 749, 750 zur Frage der Androhung gegenüber einem der Geschäftsführer einer GmbH).

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO. Orientierungspunkt für die Bemessung der Sicherheitsleistung bei einem nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruch ist in der Regel die Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs nach § 717 ZPO. Es kommt also neben den Kosten auf den materiellen Schaden an, den der Schuldner durch die Vollstreckung erleiden kann. Im Rahmen der Vollstreckung des gegenständlichen Unterlassungstitels droht der Beklagten in erster Linie die Festsetzung von Ordnungsgeldern und Ordnungshaft. Diese Kosten lassen sich indes derzeit nicht beziffern und bieten keine hinreichend konkreten Anknüpfungspunkte für die Festsetzung der Sicherheitsleistung. Eine Orientierungshilfe bietet in solchen Fällen aber der Streitwert, den das Gericht daher auch vorliegend zugrunde gelegt hat (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 06. März 2018 - 4 U 1403/17 -, juris Rn. 32 mit Verweis auf OLG Dresden, Urteil vom 13. Februar 2018 - 4 U 1234/17; sowie auf OLG Schleswig, Urteil vom 07. Juni 2017 - 6 U 38/16 -, juris Rn. 27).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter